

**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster
(Zweig Verwaltung)**

§ 1 Ziel des Studiums, Prüfungszweck

Das Verwaltungsdiplom betriebswirtschaftlicher Fachrichtung dient dem Nachweis, dass sich der oder die Studierende in einem abgeschlossenen, sechssemestrigen Studium an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster das für Führungsaufgaben in der Verwaltung erforderliche Wissen und Können angeeignet hat und wissenschaftliche Arbeitsmethoden sach- und fachgerecht anzuwenden vermag. Das Diplom weist besondere fachliche Kenntnisse im Sinne des § 48 Abs. 3 Satz 1 der Laufbahnverordnung NRW nach. Es wird aufgrund des erfolgreichen Erbringens der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erteilt.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium wird zugelassen, wer:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit nach Absatz 2 nachweisen kann,
2. nicht bereits in einem entsprechenden Studiengang einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie endgültig gescheitert ist.

(2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 ist erfüllt:

- a) bei Beamtinnen und Beamten, gleich welcher Laufbahn, wenn sie die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bzw. eine gleichwertige Prüfung bestanden haben oder sich in einer Planstelle des gehobenen Dienstes befinden und eine mindestens einjährige, für das Diplomstudium qualifizierende Berufspraxis nachweisen;
- b) bei Angestellten im öffentlichen Dienst, gleich welcher Fachrichtung, wenn sie die Angestelltenprüfung II abgelegt oder eine den Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertige Stelle innehaben und eine mindestens einjährige, für das Diplomstudium qualifizierende Berufspraxis nachweisen.

(3) In besonderen Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die nicht die Erfordernisse nach Absatz 2 erfüllen, sofern ihre bisherige Vorbildung, ihr beruflicher Werdegang und ihre bisherige berufliche Tätigkeit die Einschätzung erlauben, dass sie den Qualitätsmaßstäben und dem Anforderungsniveau des Akademiestudiums gerecht werden.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zum Studium entscheidet die Studienleiterin bzw. der Studienleiter. Diese/r kann in den Fällen des Absatzes 3 eine zunächst vorläufige Zulassung vorsehen und die endgültige Zulassung vom Nachweis bestimmter Mindestleistungen in den ersten Semestern abhängig machen. Wurde nur eine vorläufige Zulassung zum Studium ausgesprochen, so ist über die endgültige Zulassung spätestens bis zum Ende des dritten Semesters aufgrund der bis dahin erbrachten Leistungen zu entscheiden.

§ 3 Inhalt und Umfang des Studiums; Prüfungsgebiete

(1) Der Studiengang umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Er ist modular aufgebaut und beinhaltet folgende Pflichtmodule:

- 3 Module im Gebiet „Volkswirtschaftslehre“
- 12 Module im Gebiet „Betriebswirtschaftslehre“
- 6 Module im Gebiet „Öffentliches Recht“
- 4 Module im Gebiet „Privatrecht“
- 3 Module im Gebiet „Rhetorik“

(2) Das Studium wird mit der Prüfung zum Verwaltungsdiplom betriebswirtschaftlicher Fachrichtung abgeschlossen. Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil. Der abschließende Teil der Diplomprüfung umfasst die Gebiete Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, öffentliches Recht und Privatrecht. Er besteht aus einer Diplomarbeit, drei Abschlussklausuren sowie zwei mündlichen Abschlussprüfungen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Über die Anwendung und Auslegung der Prüfungsordnung entscheidet, soweit in der Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, der Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Studienleiter bzw. der Studienleiterin oder dessen/deren Stellvertreter/in
2. mindestens zwei weiteren Dozentinnen/Dozenten, die der /die Studienleiter/in bestimmt
3. dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin oder einer von der Studienleitung benannten Vertretungsperson.

(3) Den Vorsitz im Ausschuss führt der/die Studienleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der /die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Beschlussfassung über die Prüfungsleistungen zugegen sind.

§ 5 Leistungspunktesystem

(1) Allen Studien- und Prüfungsleistungen, die zur Absolvierung des Studiums zu erbringen sind, werden nach einem Kumulationssystem Leistungspunkte (Credit Points = CP) zugeordnet. Die Zahl der Credit Points spiegelt den für die jeweilige Leistung erforderlichen Zeitaufwand und die damit verbundene Arbeitslast wider. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen).

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Diplom-Studienganges sind insgesamt 180 Leistungspunkte (CP) erforderlich. Mit dem Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung und der qualifizierten

beruflichen Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 2 werden 60 Leistungspunkte angerechnet. In den besonderen Ausnahmefällen des § 2 Absatz 3 erfolgt die Anrechnung dieser 60 Leistungspunkte mit der endgültigen Zulassung nach § 2 Absatz 4. Die verbleibenden 120 Leistungspunkte sind wie folgt innerhalb des Studiums zu erwerben:

- (a) in den studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 7) insgesamt 88 Leistungspunkte, davon
 - 38 Leistungspunkte im Gebiet „Betriebswirtschaftslehre“
 - 9 Leistungspunkte im Gebiet „Volkswirtschaftslehre“
 - 18 Leistungspunkte im Gebiet „Öffentliches Recht“
 - 14 Leistungspunkte im Gebiet „Privatrecht“
 - 9 Leistungspunkte im Gebiet „Rhetorik“
- (b) 11 Leistungspunkte in der Diplomarbeit (§ 8)
- (c) in den schriftlichen Abschlussprüfungen (§ 9) insgesamt 11 Leistungspunkte, davon
 - 3 Leistungspunkte in der Abschlussarbeit „Volkswirtschaftslehre“
 - 4 Leistungspunkte in der Abschlussarbeit „Betriebswirtschaftslehre“
 - 4 Leistungspunkte in der Abschlussarbeit „Privatrecht“
- (d) in den mündlichen Abschlussprüfungen (§ 10) insgesamt 10 Leistungspunkte, davon
 - 5 Leistungspunkte in der mündlichen Prüfung „Betriebswirtschaftslehre“
 - 5 Leistungspunkte in der mündlichen Prüfung „Öffentliches Recht“

Die Leistungspunkte geben die quantitative Bedeutung der Studien- und Prüfungsleistungen an. Der individuelle Erfolg wird mit Noten gemäß § 13 bewertet. Schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertete Prüfungsleistungen erhalten (außer in den Anwendungsfällen des § 11) keine Leistungspunkte.

§ 6 Anrechnung von Semestern und Leistungsnachweisen

Das Studium an einer anderen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie und dabei erbrachte Leistungen, das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder gleichwertigen Bildungseinrichtung und dabei erbrachte Leistungen können bis zu zwei Semestern, innerhalb der Akademien des Bundesverbandes bis zu vier Semestern, angerechnet werden. Von den gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 zu erwerbenden 120 Leistungspunkten können bis zu 40 bzw. aus Akademien des Bundesverbandes bis zu 80 Leistungspunkten angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Studienleiterin bzw. der Studienleiter unter Beachtung der Gleichwertigkeit des Studiums und der darin erbrachten Leistungen.

§ 7 Modulprüfungen

- (1) Während des Studiums sind studienbegleitend insgesamt 28 Modulprüfungen in den in § 3 Absatz 1 genannten Modulen abzulegen.
- (2) Eine Modulprüfung besteht aus einer 60- bis 90-minütigen Klausurarbeit, einer Projektbearbeitung, einer Hausarbeit oder einer Präsentation. Im Gebiet Rhetorik findet mindestens eine der Modulprüfungen in mündlicher Form statt.

Die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer stellt die Aufgaben, bestimmt die Hilfsmittel und bewertet die erbrachte Leistung mit einer Note gemäß § 13. Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und den Lernvorgaben des betreffenden Moduls zu orientieren.

(3) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, so ist für ihn die Prüfung so zu gestalten, dass eine Benachteiligung ausgeglichen wird.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden; die Wiederholungsprüfung kann durch eine Hausarbeit erfolgen. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter kann als Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses in Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen, wenn nach dem Gesamtleistungsbild sonst keine wesentlichen Gefährdungen für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erkennen sind. Prüfungsleistungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Prüfung führen, sind durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu begutachten; bei unterschiedlichem Erst- und Zweitvotum entscheidet der Prüfungsausschuss über das Notenergebnis. Eine endgültig nicht bestandene Modulprüfung hat den Ausschluss von dem weiteren Studium zur Folge.

§ 8 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist nach Wahl des Prüflings entweder im Bereich der Betriebswirtschaftslehre oder im Bereich des öffentlichen oder privaten Rechts zu schreiben. Sie besteht in einer schriftlichen Hausarbeit, durch die der Prüfling seine Befähigung nachweisen soll, eine praxisorientierte Aufgabe aus dem gewählten Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den übergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(2) Zu der Diplomarbeit wird nur zugelassen, wer an allen Modulprüfungen (§ 7) teilgenommen und davon mindestens 23 bereits bestanden hat. Dem Antrag auf Zulassung soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Fachprüferin bzw. welcher Fachprüfer zur Betreuung der Arbeit bereit ist. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Studienleiterin bzw. der Studienleiter in der Eigenschaft als Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses.

(3) Nach dem fünften Semester gibt die Studienleiterin bzw. der Studienleiter in Abstimmung mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer das Thema der Diplomarbeit aus. Dem Prüfling ist zuvor die Gelegenheit zu geben, für die Themenstellung der Diplomarbeit Vorschläge zu machen; auf die Vorschläge ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Frist für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt 6 Wochen. Eine ausnahmsweise Verlängerung der Frist durch den/die Studienleiter/in ist aus begründetem Anlass (z. B. Krankheit) zulässig.

(5) Die Hausarbeit ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit folgender Versicherung zu versehen:

„Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, insbesondere, dass ich alle Stellen, die wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen (einschließlich Internetquellen) entnommen sind, durch Zitate als solche kenntlich gemacht habe.“

(6) Die Diplomarbeit wird von einer Fachprüferin bzw. einem Fachprüfer und einem Mitglied des Prüfungsausschusses begutachtet und nach § 13 benotet; bei unterschiedlichem Erst- und Zweitvotum entscheidet der Prüfungsausschuss über das Notenergebnis.

(7) Eine schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertete Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Das Studium verlängert sich dadurch um ein Semester.

§ 9 Schriftliche Abschlussprüfungen

(1) Die schriftlichen Abschlussprüfungen bestehen in einer jeweils unter Aufsicht anzufertigenden Abschlussarbeit (Prüfungsklausur)

- im Gebiet „Volkswirtschaftslehre“ von 120 Minuten Dauer
- im Gebiet „Betriebswirtschaftslehre“ von 180 Minuten Dauer
- im Gebiet „Privatrecht“ von 180 Minuten Dauer

Der Prüfling soll in der Abschlussarbeit zeigen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln in der Lage ist, Aufgaben aus dem betreffenden Prüfungsgebiet mit den gängigen Fachmethoden zu lösen. Die Prüfungsaufgaben sind dabei so anzulegen, dass ganzheitliches Fachverständnis und das Denken in Zusammenhängen nachgewiesen werden können.

(2) Zu einer Abschlussarbeit wird nur zugelassen, wer zuvor alle Modulprüfungen (§ 7) in dem betreffenden Gebiet bestanden hat. Die Zulassungsentscheidung trifft die Studienleiterin bzw. der Studienleiter in der Eigenschaft als Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses.

(3) Körperbehinderten Personen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

(4) Die Abschlussarbeiten werden von einem Fachprüfer und einem Mitglied des Prüfungsausschusses begutachtet und nach § 13 benotet; bei unterschiedlichem Erst- und Zweitvotum entscheidet der Prüfungsausschuss über das Notenergebnis.

§ 10 Mündliche Abschlussprüfungen

(1) Der letzte Prüfungsabschnitt umfasst eine mündliche Abschlussprüfung im Gebiet „Betriebswirtschaftslehre“ und eine weitere mündliche Abschlussprüfung im Gebiet „Öffentliches Recht“.

(2) Zu den mündlichen Abschlussprüfungen darf nur zugelassen werden, wer von der nach § 5 Abs. 2 Satz 1 notwendigen Gesamtpunktzahl 170 Leistungspunkte (CP) nachweisen kann. Wird der Prüfling nicht zugelassen, gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden.

(3) Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein freier Vortrag zu einem vom Prüfling selbst gewählten Fachthema aus dem Prüfungsgebiet mit einem sich anschließenden Prüfungsgespräch. Der Prüfling stimmt das Thema rechtzeitig mit einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer ab und reicht es spätestens 4 Wochen vor der mündlichen Abschlussprüfung bei der Studienleiterin bzw. dem Studienleiter ein. Diese/r kann, wenn das Thema den Anforderungen nicht gerecht wird, die Einreichung eines neuen Vortragsthemas verlangen.

(4) Die mündlichen Abschlussprüfungen werden als Einzelprüfungen vor einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer in Gegenwart eines beisitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses abgenommen.

Die Prüfungszeit beträgt in jedem der Prüfgebiete in der Regel zwanzig Minuten für jeden Prüfling; davon sollen ca. 10 Minuten auf den Fachvortrag und ca. 10 Minuten auf das daran anschließende Prüfungsgespräch entfallen. Die in der mündlichen Abschlussprüfung gezeigten Leistungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer und dem beisitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit einer Note nach § 13 bewertet. Dabei soll nach Möglichkeit ein Konsens in der Bewertung der Prüfungsleistung gesucht werden. Kommt angesichts unterschiedlicher Bewertungen ein solcher Konsens nicht zustande, zählt (abweichend von der Notenskala des § 13) der sich ergebende arithmetische Mittelwert.

(5) Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, soweit der Prüfling nicht widerspricht.

§ 11 Kompensationsregelung nicht ausreichender Leistungen in Abschlussprüfungen

Die in einer Abschlussprüfung (§§ 9, 10) zu erwerbenden Leistungspunkte (CP) können in maximal zwei Fällen trotz nicht ausreichender Leistung erteilt werden, wenn aufgrund der erzielten und noch abzulegenden weiteren Leistungen die Möglichkeit verbleibt, unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 2 die Diplomprüfung zu bestehen. In diesem Fall geht die nicht mit ausreichend bewertete Leistung mit „5,0“ in die Notenberechnung ein.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Im Falle einer nachgewiesenen, unverschuldeten Verhinderung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu einer gleichartigen Ersatzprüfung zu geben. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich angezeigt und schriftlich (z.B. durch ein ärztliches Attest) glaubhaft gemacht werden.

(2) Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht an oder wird eine Haus- oder Aufsichtarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgegeben, so wird für die betreffende Prüfung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt.

(3) Prüflinge, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von den jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Personen in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Unternimmt es der Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder durch eine Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Den Tatbestand der Täuschung stellt die Studienleiterin bzw. der Studienleiter fest. Der Prüfling hat das Recht, gegen diese Entscheidung den Prüfungsausschuss anzurufen; er ist über dieses Recht ausdrücklich zu belehren.

(5) In schweren Fällen eines Täuschungsversuches bei der Anfertigung der Diplomarbeit (§ 8) oder bei den Abschlussprüfungen (§§ 9, 10) kann der Prüfungsausschuss abweichend von Absatz 4 die Diplomprüfung insgesamt als „nicht bestanden“ erklären.

(6) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 oder 5 vorlagen, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, dass

die Diplomprüfung nicht bestanden wurde oder das Notenergebnis zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten abändern. Rücknahme und Abänderung sind ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 13 Notenskala

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = (glatt) sehr gut 1,3 = (knapp) sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 = (voll) gut 2,0 = (glatt) gut 2,3 = (knapp) gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 = (voll) befriedigend 3,0 = (glatt) befriedigend 3,3 = (knapp) befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 = (voll) ausreichend 4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die infolge ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 14 Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote ermittelt. Diese errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (CP) gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten, die der Prüfling in seinen Modulprüfungen (§ 7), der Diplomarbeit (§ 8) sowie den schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen (§§ 9, 10) erzielt hat. Die Noten im Gebiet „Rhetorik“ fließen dabei nicht mit ein.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die gemäß Absatz 2 berechnete Gesamtnote aufgrund des Gesamteindrucks der vom Prüfling erbrachten Leistungen um bis zu 0,2 nach oben oder unten verändern.

(3) Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5:	„sehr gut“
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	„gut“
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	„befriedigend“
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:	„ausreichend“

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte erreicht wurden, die Gesamtnote mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet und keiner der in Absatz 2 aufgeführten Negativtatbestände erfüllt ist.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden,
 - (a) wenn die Diplomarbeit (§ 8) schlechter als ausreichend (4,0) bewertet ist
 - (b) wenn der arithmetische Mittelwert aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Abschlussprüfung (§§ 9, 10) im Gebiet „Betriebswirtschaftslehre“ schlechter als ausreichend (4,0) ist.
 - (c) wenn der arithmetische Mittelwert aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Abschlussprüfung (§§ 9, 10) in den Gebieten „Privatrecht“ und „Öffentliches Recht“ zusammen schlechter als ausreichend (4,0) ist.

§16 Akademie-Diplom

- (1) Nach dem Bestehen der Abschlussprüfungen erhält der Prüfling von der VWA Münster das „Verwaltungsdiplom betriebswirtschaftlicher Fachrichtung“. Dieses ist von der bzw. dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Das Diplom weist das Gesamtergebnis der Diplomprüfung aus. Auf Wunsch des Prüflings sind auch die Teilergebnisse zu bescheinigen.
- (3) Mit dem Diplom wird die Abschlussbezeichnung „*Verwaltungs-Betriebswirtin (VWA)*“ bzw. „*Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)*“ verliehen.

§ 17 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur einmal, und zwar spätestens nach fünf Jahren wiederholt werden.
- (2) Für die Wiederholung gelten gemäß § 11 zugeordnete Leistungspunkte nicht.
- (3) Bei der Wiederholung braucht die Diplomarbeit dann nicht mehr neu angefertigt zu werden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet worden ist.
- (4) Die Einzelheiten für die Wiederholung legt der Prüfungsausschuss fest.

§ 18 Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren sind mit den Semesterentgelten abgegolten.
- (2) Bei einer Wiederholung der Diplomprüfung sind die Gebühren in Höhe eines Semesterentgeltes zu entrichten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.